

Satzung¹ zur Regelung von Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11b und § 18 Hessisches Ingenieurgesetz (HIngG)

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 06. November 2025 aufgrund des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Nr. 1 Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr.32)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe von Art. 11, 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG das Verfahren zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11b und § 18 Hessisches Ingenieurgesetz (HIngG) und die Feststellung von Gleichwertigkeit auswärtiger Berufsqualifikationen und vergleichbarer beruflicher Tätigkeiten.
- (2) Die Regelungen der Satzung gelten nur für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ausgleichsmaßnahmen können ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung sein oder in Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Satz 7 HIngG sowohl ein Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung.
- (2) Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Ingenieurberufs, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Ingenieurinnen oder Ingenieure der betreffenden Fachrichtung, die im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ingenieurkammer ausgewählt werden.
- (3) Eine Zusatzausbildung im Rahmen eines Anpassungslehrgangs kann durch bestimmte Studienmodule an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erfolgen.
- (4) Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende und vom Anerkennungsausschuss durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, den Beruf entsprechend der Anforderungen des § 1 Abs. 1 HIngG bzw. der Anforderungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 HIngG in Verbindung mit der in Anlage 1 geregelten Leitlinien auszuüben, beurteilt werden soll.

§ 3 Bewertung der Berufsqualifikationen

- (1) Die Gleichwertigkeit auswärtiger Ausbildungs- und sonstiger Befähigungsnachweise ist gegeben, wenn diese zu vergleichbaren ingenieurfachlichen beruflichen Tätigkeiten befähigen und den Ausbildungsinhalten eines ingenieurfachlichen Studiums entsprechen.
Als fachlicher Anknüpfungspunkt ist die fachliche Qualifikation zu Grunde zu legen, die den vorgelegten Nachweisen am nächsten kommt.
- (2) Die Ingenieurkammer stellt fest, ob zwischen der sich aus den vorgelegten Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HInG bzw. der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 HInG in Verbindung mit der Anlage 1 geforderten Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen.
- (3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 1 Nr. 1 HInG genannten Ausbildung bzw. der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 HInG genannten Ausbildung in Verbindung mit der in Anlage 1 geregelten Leitlinien bestehen, wenn
 1. sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die genannte Ausbildung bezieht,
 2. die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen und
 3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

§ 4 Anerkennungsausschuss

- (1) Bei der Ingenieurkammer Hessen wird ein Anerkennungsausschuss gebildet.
- (2) Der Anerkennungsausschuss wird in einer Besetzung von drei Personen tätig. Zwei Personen davon sind Fachleute, eine Person ist verantwortlich für die formale Verfahrensführung. Die berufenen Fachleute sind dabei Personen, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ nach § 1 HInG berechtigt sein müssen und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Einer davon muss hauptberuflich an einer Hochschule des Landes wissenschaftlich tätig sein. Die berufene verfahrensführende Person im Anerkennungsausschuss muss eine Person mit mindestens einem ersten juristischen Hochschulabschluss oder einem ersten juristischen Staatsexamen sein und darf nicht Pflichtmitglied der Kammer sein. Sie ist u. a. dafür verantwortlich, dass die Anforderungen des Hessischen Ingenieurgesetzes und die des Rechts der Europäischen Union, insbesondere der Art. 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG, eingehalten werden.
- (3) Die Aufgaben des Anerkennungsausschusses sind:

1. Eine maßgebliche Empfehlung über die beantragte Anerkennung auswärtiger, formaler und nichtformaler Qualifikationen und Nachweise an die Ingenieurkammer zu geben.
2. Die wesentlichen Unterschiede nach § 11b Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 HInG in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzustellen.
3. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen durch die berufenen Fachleute festzulegen. Die abschließende fachliche Bewertung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die berufenen Fachleute. Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen sind §§ 11b, 18 HInG und die Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden.
4. Die schriftliche oder mündliche Eignungsprüfung abzunehmen. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch die berufenen Fachleute in Anwesenheit der verfahrensführenden Person abgenommen. Die schriftliche Eignungsprüfung wird von den berufenen Fachleuten abgenommen.
- (4) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.
- (5) Der Vorstand wählt die berufenen Fachleute danach aus, in welchem der Fachbereiche die antragstellende Person den Ausbildungs- oder Berufsausübungsschwerpunkt hat oder die nachgewiesenen Qualifikationen am ehesten nachgewiesen werden, beispielsweise in den Fachbereichen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Geodäsie oder Maschinenbau.
- (6) Die Ausschussempfehlung erfolgt einstimmig. Der Anerkennungsausschuss fasst seinen Beschluss in eine empfehlende Stellungnahme für den Vorstand zusammen.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in denjenigen Sachgebieten, die nach dem Ergebnis der Feststellung der wesentlichen Unterschiede durch die Qualifikation der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden und deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist. Bei der Eignungsprüfung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Darüber hinaus kann im Rahmen der Eignungsprüfung auch die Kenntnis derjenigen berufsrechtlichen Regeln geprüft werden, die sich auf die angestrebte Tätigkeit beziehen. Der Anerkennungsausschuss erstellt ein Verzeichnis der Sachgebiete, die Inhalt des ingenieurfachlichen Studiums sind, aber von der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person bzw. deren Ausbildungsnachweisen nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete aus diesem

Verzeichnis, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist.

- (2) Ist eine Eignungsprüfung abzulegen, so hat der Anerkennungsausschuss die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten sicherzustellen. Die 6-Monatsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides oder mit dem Eingang der Erklärung der antragsstellenden Person, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen.
- (3) Zur Eignungsprüfung ist die antragstellende Person mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Über die Art, den Inhalt und den Umfang der zu absolvierenden Prüfung, die sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen umfassen kann, sowie deren Dauer entscheidet der Anerkennungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede. Die Eignungsprüfung kann, mit Einverständnis der antragstellenden Person, statt in Präsenzform auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden, insbesondere in Form einer Videokonferenz.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind schriftlich niederzulegen.
- (7) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn zumindest ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Ausreichend sind die Prüfungsleistungen dann, wenn sie zwar Mängel aufweisen, in der Gesamtheit jedoch geeignet sind, die festgestellten Qualifikationsunterschiede auszugleichen.
- (8) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn
 1. die Prüfungsleistungen in der Gesamtheit nicht erkennen lassen, dass die wesentlichen Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden können,
 2. der Antragsteller den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder von der Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
 3. der Antragsteller versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 6 Anpassungslehrgang

- (1) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden. Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang erfolgt in eigener Verantwortung der antragstellenden Person. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede auszugleichen.
- (2) Die antragstellende Person muss den von ihr gewählten Anpassungslehrgang spätestens zwölf Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs beginnen. Steht ihr ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, so muss der

Anpassungslehrgang spätestens zwölf Monate nach Zugang der Entscheidung, einen Anpassungslehrgang absolvieren zu wollen, begonnen werden.

- (3) Die antragstellende Person teilt der Ingenieurkammer den Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person frühzeitig, möglichst vor Beginn des Lehrgangs, mit.
- (4) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort,
 2. Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs,
 3. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit,
 4. Unterbrechungen des Lehrgangs (insbesondere Krankheit, Freistellung und Urlaub),
 5. Tätigkeiten, die während des Lehrgangs absolviert wurden (projektbezogene Liste),
 6. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden,
 7. Nachweise oder Bescheinigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.
- (5) Die antragstellende Person teilt der Ingenieurkammer unter Vorlage des Protokolls zum Anpassungslehrgang und gegebenenfalls von Nachweisen und Bescheinigungen die Beendigung des Anpassungslehrgangs mit.

§ 7 Anordnung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahme

- (1) Die Anordnung – durch Beschluss – eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein. Insbesondere sind der antragstellenden Person folgende Informationen mitzuteilen: das Niveau der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG; sowie die wesentlichen Unterschiede und Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.
- (2) Die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme trifft der Vorstand auf Grundlage der abschließenden Bewertung des Anerkennungsausschusses. Die Ingenieurkammer teilt der antragstellenden Person anschließend mit, ob durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden konnten. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat die Ingenieurkammer dieses in ihrem Bescheid über die Versagung der Genehmigung zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

¹Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. November 2025 wird bestätigt.

Wiesbaden, 11. November 2025

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge
Präsident

Ass. jur. Denise Kauffeld
Justiziarin

Genehmigungsvermerk

Die mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. November 2025 erfolgte Änderung wird nach § 36 Abs. 3 S. 2 HInG genehmigt.

Wiesbaden, den 03. Dezember 2025

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
Wohnen und ländlichen Raum